



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Bereich Stadtplanung
Neue Sülze 35
21339 Lüneburg

Per mail: stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 19.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103/II ,Bilmer Berg II' gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Auf einer Fläche von ca. 50 ha soll ein Gewerbegebiet „Bilmer Berg II“ entstehen, das sich an das vorhandene Gewerbegebiet „Bilmer Berg I“ anschließt. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet Lüneburgs, in den Stadtteilen Neu Hagen und Kaltenmoor, und soll sich durch eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung auszeichnen. „Es liegt in unmittelbarer räumlichen Nähe zur Bundesstraße 216 und wird perspektivisch an die geplante Bundesautobahn BAB 39 nach Wolfsburg angebunden sein.“¹

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

I. Bedarf / Alternativstandorte/ Anbindung an die geplante BAB 39

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sollen hochwertige Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden, „um lokalen Betrieben sowie überregionalen Unternehmen eine nachhaltige Wachstums- und Entwicklungsperspektive zu bieten“².

Der Landkreis Lüneburg verfügt über Gewerbe- und Industriegebiete in einer Größenordnung von ca. 505 ha³. 75 % der Gewerbebetriebe befinden im Osten und Norden der Hansestadt Lüneburg. Dem Regionalverband stellt sich die Frage, ob tatsächlich Bedarf nach weiteren Gewerbegebieten besteht, zumal Flächen laut GEFIS Gewerbeflächeninformationssystem⁴, abgerufen am 07.03.2025, verfügbar sind.

Der Bedarf an diesen Flächen und die Notwendigkeit landwirtschaftliche Flächen als Gewerbegebiete zu nutzen, ist im Bauleitplanverfahren nicht erläutert worden. Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll „die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen“ begründet werden; (...).“ Die Alternativenprüfungen sind nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend erfolgt.

„Hinsichtlich der Bündelung von Umweltauswirkungen ist die Entwicklung des Gewerbegebietes an diesem Standort sinnvoll, da es dem Grundsatz der Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen Rechnung trägt (EGL, 2025b). Im Stadtgebiet drängen sich keine geeigneten Alternativstandorte auf, die über ähnliche Standortvorteile verfügen.“⁵ Alternativen müssen sich nicht aufdrängen, damit sie untersucht werden. Vielmehr verlangt Nr. 2 Buchst. d der Anlage 1 des BauGB, dass „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ betrachtet werden. Für SUP-pflichtige Pläne besteht die Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. Aus der EU-rechtlichen Vorgabe des Art. 5 Abs. 1 S. 1 SUP-RL folgt, dass alle SUP-pflichtigen Pläne und Programme zwingend einer Alternativenprüfung zu unterziehen sind. Art. Danach müssen im Umweltbericht vernünftige

¹ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.3

² Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.4

³ Ansiedlung, Gründung, Innovation, Transformation, Talente. „Wachstum“. Zugriffen 7. März 2025.
<https://www.wirtschaft-lueneburg.de/wachstum>.

⁴ „Gewerbegebiet/Gewerbefläche“. Zugriffen 7. März 2025.
<https://gefis.metropolregion.hamburg.de/de/commercialspace#ggid=54957>.

⁵ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.10

Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.⁶ Dies setzt voraus, dass diese auch ernsthaft gesucht und bewertet werden. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Die Begründung des FNP lässt es dabei bewenden, darzulegen, weshalb die bestehenden Gewerbegebiete flächenmäßig nicht geeignet seien. Dabei wird jedoch versäumt, zunächst einmal Kriterien zu definieren, welche Anforderungen ein neues Gewerbegebiet bzw. weitere Gewerbeflächen überhaupt erfüllen sollen. Auch wird nicht dargelegt, welcher flächenmäßige Bedarf für Gewerbeflächen besteht. Damit belassen es die in Kapitel 7 gemachten Ausführungen bei bloßen Behauptungen. Diese können keinesfalls als Prüfung von anderweitig in Betracht kommenden Planungsalternativen gelten.

Gemäß Nr. 2 Buchst. a der Anlage 1 des BauGB soll eine „Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, (...)“ ermittelt werden. Dies ist nicht erfolgt. Insgesamt ist der Umweltbericht in Bezug auf die Alternativenprüfung unvollständig.

Die Planungsabhängigkeit vom Bau der BAB 39 ist offensichtlich. Einerseits soll die BAB 39 einen „Standortvorteil“ für Gewerbeentwicklung mit sich bringen, andererseits wird deutlich, wie sehr geplante Autobahn und Gewerbegebiet gemeinsam Umwelt und Natur beeinträchtigen. In der Alternativenprüfung zum Flächennutzungsplanänderung werden alternative Möglichkeiten und die Notwendigkeit zur Gewerbeentwicklung auf dieser Fläche ebenfalls nicht betrachtet. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2025 zur 45. Flächennutzungsplanänderung. Alternativen ergäben sich durch multiple Nutzungen von schon bestehenden Gewerbegrundstücken sowie von freistehenden Gebäuden in anderen Gewerbegebieten.

Mit der Aufteilung der Planfläche in 58 % Gewerbe, 13 % Sport- und Freizeitnutzung, 28 % Grünflächen und Naherholung wird „Nachhaltigkeit“ suggeriert. Tatsächlich liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Wirtschaftswachstum anstelle Lebensgrundlagen durch Umwelt- und Naturschutz zu stärken. Durch erheblichen Ressourcenverbrauch, einhergehend mit verstärkten CO₂-Emissionen, werden Klimaziele mißachtet.

Großflächige Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen widersprechen § 1a BauGB, §1a NNatSchG und dem LROP 3.1.1, 04. Die europäische Vereinbarung zum Green Deal⁷ wird durch die Planung weiterer Gewerbegebiete zur Förderung kontinuierlichen Wirtschaftswachstums missachtet. Klimakrise, der Verbrauch natürlicher Ressourcen, Umweltzerstörung und damit einhergehend die Überschreitung planetarer Grenzen erfordern andere ökonomische Konzepte. Die Entwicklung des Gewerbegebietes Bilmer Berg II mit einer „nachhaltigen Wachstums- und Entwicklungsperspektive“ („Green Growth“), führt auf der Planfläche zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

⁶ Schink, Anforderungen an Alternativenprüfungen, UPR 2022, Heft 6, 206-212

⁷ Der Green Deal der EU ist das zentrale Instrument der Europäischen Union, gegen den Klimawandel, die Biodiversitätskrise und die Umweltverschmutzung vorzugehen. Unter anderem sieht der Green Deal vor, dass die Europäische Union bis 2050 klimaneutral wird, d.h. keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Bis 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55% gegenüber 1990 gesenkt werden. Zudem ist vorgesehen, dass durch einen Übergang zu einer sauberen Kreislaufwirtschaft die effiziente Nutzung von Ressourcen gestärkt wird. Die Biodiversität soll wiederhergestellt und Umweltverschmutzungen reduziert werden. Der Green Deal umfasst Maßnahmen in allen Sektoren.

Der BUND Regionalverband fordert ein Mitplanen von Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Resilienz und auch vor allem Suffizienz. Suffizienz wird dabei in Verbindung mit Effizienz als Alternative zum vorherrschenden Wachstumsparadigma gesehen. Wo bleiben die Entwicklungen von Kreislaufwirtschaft? Die ortsansässige Leuphana Universität mit Prof. Dr. Braungart ist Vorreiter von ‚Cradle to Cradle‘!

Welche Maßnahmen dienen dazu, Ressourcenschonung zu betreiben und ein klimafreundliches und wirtschaftliches Konzept der zirkulären Wirtschaft zu garantieren? Fragen zu Baumaterialien, konsequente und flächendeckende Nutzung von alternativen Energieformen und Wärmeplanung bleiben in dem Bauleitverfahren offen. Textliche Festsetzungen dazu sind unzureichend. Weitergehende Begründungen dazu finden sich in den folgenden Kapiteln.

Transformation findet auch und vor allem im Gewerbe statt und somit auch bei der Ausweisung oder auch Nicht-Ausweisung von Gewerbegebieten.

II. Ressource Boden

Im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung und Gewerbeansiedlung sowie der Errichtung des Sportparks werden die Böden im Planungsgebiet großflächig versiegelt. Gemäß §1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen; siehe dazu auch LROP 3.1.1, 04. In der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird für Niedersachsen eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Der sparsame Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche ist in der vorliegenden Planung nicht erfolgt. Eine derart große Flächenentwicklung ist mit dem Ziel der flächensparenden Stadtentwicklung in der heutigen Zeit nicht mehr vereinbar.

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“ (§ 1 BBodSchG). Durch die Versiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. In den versiegelten Flächen führt dies zu erheblichen Beeinträchtigung des Bodens. „In Betrachtung des gesamten Planungsgebietes wird zudem durch die geplanten Versiegelungen die Kühlleistung [des Bodens] als Teil der Klimafunktion vermindert“⁸ (siehe dazu auch VIII. Klimaökologische Situation in dieser Stellungnahme).

Der Abtrag des Bodens aufgrund der Gewerbebebauung und der Anlagen für den geplanten Sportpark sowie beim Straßen- und Leitungsbau und im Rahmen der Umsetzung der Entwässerungsmaßnahmen (Muldensysteme) führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Bezugnehmend auf den Umweltbericht S. 40f widersprechen wir den ermittelten Bewertungen der Bodenfunktionen und deren Schutzwürdigkeit im Plangebiet. Laut Geoportal befinden sich im Plangebiet Böden mit hoher Grundwasserneubildung und geringer Nitratauswaschungsgefahr, die über eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit verfügen (vgl. dazu Tab. 8, S. 40 des Umweltberichts). Der

⁸ Erschließungsvorhaben Bilmer Berg II - Bodenschutzkonzept BWS GmbH, 08.01.2025, S. 11

Regionalverband findet in den Unterlagen keine Angaben zum Zustand der landwirtschaftlich genutzten Böden. Im Umweltbericht werden die Flächen per se aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung als vorbelastet beurteilt⁹. Im Bodenschutzkonzept¹⁰ wurden aufgrund des Niedersächsischen Bodeninformationssystems und der durchgeführten Geländeuntersuchungen keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen im Plangebiet gefunden.¹¹

Wie der BUND Regionalverband der Stellungnahme der Hansestadt Lüneburg, Bereich 6/63 Bauaufsicht/Denkmalpflege vom 21.06.2023 entnehmen konnte, befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen im Plangebiet. Die Archivfunktionen der Natur- und Kulturgeschichte des Plangebietes bleiben im Umweltbericht unberücksichtigt, obwohl die Bewertung des Bodens anhand der vom LBEG herausgegebenen Kriterien erfolgt sein soll.

Mit der Planung des Gewerbegebiets erfolgt ein Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen (30,1 ha)¹², die sich größtenteils durch ein hohes Ertragspotential auszeichnen.

III. Entwässerungskonzept

Die Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung der Straßen durch straßenbegleitende Versickerungsmulden werden von uns abgelehnt, sofern nicht Retentionsfilter Anwendung finden. Wird das Oberflächenwasser ungefiltert (mit Tausalzen, Reifenabrieb, Mikroplastik, Benzine und Ölen etc.) in offene Versickerungsmulden geleitet, sehen wir eine Gefahr für das Grundwasser. Das sog. Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Bezug auf Gewässer wurde vom EuGH mit seinem Urteil vom 28.05.2020 zum Grundwasser konkretisiert (EuGH, Ur. v. 28.05.2020 - C 535/18).¹³

Die in den Mulden gepflanzten straßenbegleitenden Bäume werden langfristig geschädigt. Gemäß dem Umweltbericht weist der Geltungsbereich eine hohe Grundwasserbildungsrate von 250-300 mm/a auf.¹⁴ Die Grundwasserstände können lokal oberflächennah mit 1,0 bis 2,5 m unter der Geländeoberfläche angetroffen werden. Die Verschmutzung des Grundwassers durch stoffliche Einträge ist gegeben.

Für die im Plangebiet vorhandenen Amphibien könnten Versickerungsmulden eine tödliche Falle darstellen. Dies muss im Vorfeld geprüft werden.

Auf den Gewerbeflächen ist das unbelastete Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Dies ist zu begrüßen, dennoch ist das laut Entwässerungskonzept nicht die Regel. Um dem

⁹ Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S. 39

¹⁰ Erschließungsvorhaben Bilmer Berg II - Bodenschutzkonzept BWS GmbH, 08.01.2025

¹¹ Erschließungsvorhaben Bilmer Berg II - Bodenschutzkonzept BWS GmbH, 08.01.2025, S. 10

¹² Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S. 2

¹³ Kommunen in NRW. „EuGH zum Verschlechterungsverbot“. Zugegriffen 12. März 2025.
<https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/eugh-zum-verschlechterungsverbot.html>.

¹⁴ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S. 42

Nachhaltigkeitsaspekt des geplanten Gebietes Genüge zu tun, soll in diesen Fällen eine Regenwasserrückgewinnung textlich festgesetzt werden.

Dasselbe soll für die Gemeinbedarfsfläche Sportpark festgesetzt werden. Die Ableitung von „überschüssigem Regenwasser in den vorhandenen ‚Kammolchtümpel‘“ und der weitere Umgang mit dem anfallenden Regenwasser, indem „das überschüssige Wasser über eine Kies-Rohrrigole in den Entwässerungsgraben der Planstraße A abgeleitet“ wird, „sollte das Fassungsvermögen des Tümpels überstiegen werden“¹⁵, lehnt der BUND Regionalverband gemäß des Zugriffsverbots des § 44 BNatSchG ab. Eine Ableitung von Wasser aus dem Gewässer spült vorhandenen Laich fort.

Als wärmeliebende Arten bevorzugen Kammolche und Laubfrösche zum Laichen relativ flache, sonnenbeschienene Gewässer mit reichlich vorhandenen Wasserpflanzen und beginnender Sukzession. Zudem werden gerne temporäre Gewässer genutzt, die frei von Prädatoren sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Gifte und Dünger zur Erhaltung der Sport-Rasenflächen eingesetzt werden. Dieses Wasser darf nicht in den Tümpel eingeleitet werden.

Wir begrüßen, dass in den textlichen Festsetzungen PKW-Stellplätze und Fußwege auf den Gewerbeflächen und der Gemeinbedarfsfläche mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen sind. Das Beispiel einer Pflasterung mit breiten Fugen (Abb. 1, Standort Bahnhof Lüneburg) ist allerdings nicht überzeugend. Wir empfehlen dagegen Maßnahmen, bei denen sich tatsächlich Spontanvegetation entwickeln kann. Dazu befinden sich Bilder in Anhang 1.

IV. Natur und Umwelt

Die Planung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle führt zur Zerstörung einer struktur- und artenreichen Kulturlandschaft, in der der Anbau von Roggen, Weizen, Raps und niedrigwüchsigen Zwischenfrüchten vorherrscht und die durch alte Alleen und historische Wallhecken geprägt ist. Im Gegensatz zum restlichen Stadtgebiet handelt es sich um einen Bereich von der B 216 bis Wendisch Evern bzw. Gut Willerding und von der B 4 bis zum Elbe-Seitenkanal, der als unzerschnitten bezeichnet werden kann. Das Gewerbegebiet Bilmer Berg I und die bebaute Siedlungsfläche von Hagen befinden sich an den westlichen Randbereichen.

Im Geltungsbereich befinden sich

- nach § 29 BNatSchG i. V. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte **historische „Wallhecken als bedeutende Verbindungselemente (Trittsteinbiotop) des regionalen Biotopverbundsystems“**, die ‚Apfelallee‘ und der ‚Weg Zur Ohe‘.

Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraßen A und B. Diese zerschneiden mit einer Breite von 20/15 m die historischen Alleen und Wallhecken mit erheblichen Konsequenzen für die Fauna (siehe Fledermäuse). Es wird für die Kreuzung Apfelallee eine Verkehrsbelastung von 3.500 KFZ/24h mit einem Schwerverkehr (SV)-Anteil von ca.12,9 % ermittelt. Dabei wird die maßgebende nächtliche Verkehrsstärke für das Plangebiet im Abschnitt der Planstraße bis zur Apfelallee 32 KFZ pro Stunde betragen.¹⁶ Diese Situation wird auch nicht durch Abschaltung der Beleuchtung der Baustelle oder der Werbeanlagen (22:00 bis 6:00 Uhr) bzw. des gesamten Maßnah-

¹⁵ Hansesstadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.37

menpakets des Grünordnerischen Konzepts verbessert.

Der Schutzzweck, die Ausweisung dieses geschützten Landschaftsbestandteils „wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), ist damit nicht in ausreichendem Maße gegeben.

- Im südlich und westlich angrenzenden Bereich befinden sich **Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit** für die ackerbauliche Nutzung, deren Erhaltung laut Landschaftsrahmenplan (LROP) anzustreben ist.
Siehe dazu II. Ressource Boden in dieser Stellungnahme.
- **bedeutsames Waldhabitat** mit Rotmilan-Horst
Der Rotmilan hat sein Jagdrevier im Plangebiet. Sein Jagdhabitat wird durch das Gewerbegebiet überplant und ist damit nicht mehr existent. Bei Beutemangel werden weitere Bruten nicht zu erwarten sein. Eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, konkret Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, steht damit zu besorgen.
 - **Fließgewässerachse ‚Ohe‘ mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund**
Der Ohegraben ist ein grundwasserabhängiges Fließgewässer und Biotop. Dieser Graben wird in Teilen (als Ausgleichsmaßnahme) „naturnah“ verlegt, aber auch auf 14 m verrohrt und auf 100 m als Straßenbegleitgraben verlegt. Es folgt daraus ein dauerhafter Qualitätsverlust hinsichtlich der Entwicklung als Lebensraum. Schadstoffeinträge erfolgen dann ggf. auch für den Teich, in den die Ohe mündet. Dort ist der Seefrosch nachgewiesen worden. Eine Beeinträchtigung des Gewässers zieht eine Habitatbeeinträchtigung nach § §§ Abs. 1 nach sich.
Nach § 67 Abs. 2 des WHG handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um einen *Gewässerausbau* des betreffenden Baches. Nach § 68 Abs. 1 WHG ist für einen Gewässerausbau eine Plangenehmigung (siehe § 68 Abs. 2 WHG) erforderlich. Eine Plangenehmigung ist in den Unterlagen nicht erwähnt worden. Grundsätzlich sind bei jeglichem Arbeiten am Graben die Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG Abs. 1 zu beachten.
- Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Teich, welcher als **Kammolchhabitat** bedeutsam ist.
Das Habitat für Kammolche, das sich räumlich über die vorhandenen Gewässerstrukturen im südlichen Plangebiet hinaus erstreckt, wird durch die räumlichen Veränderungen in seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beschädigt. Durch die Entfernung eines Pappelbestandes, der als Winterquartier von Relevanz sein kann, wird das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ausgelöst. Das Beleuchtungskonzept für den Sportpark und die geplante Unterführung auf Planstraße C unter der geplanten BAB 39 haben Auswirkungen auf Amphibien und sind daher abzulehnen.
Hinzukommend führen Immissionen von Lärm und Erschütterungen durch den Ver-

¹⁶ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.21

kehr¹⁷ und die Sportstätte für Amphibien zu erheblichen Störungen, so dass „sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art [Anm.: des Kammmolches] verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); (siehe dazu auch IVb. Kammmolche).

Maßnahmen zur Entwässerung (siehe dazu III. Entwässerungskonzept) ziehen bei Durchführung zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG nach sich.

- **Fledermausflugrouten , -Quartiere und -Jagdhabitate**
Die Fledermaushabitate werden strukturell erheblich verändert und gestört (siehe dazu IVa. Fledermäuse in dieser Stellungnahme).
- **Ausgleichsfläche zu ‚Bilmer Berg I‘**
Die Ausgleichsfläche hat sich zu einem Lebensraum für Reptilien und Avifauna entwickelt. Die Verlegung in einen anderen Teil des Plangebiets ist ein erheblicher Eingriff für die dort existierende Fauna.

IVa. Fledermäuse

1. Erfassungslücken, zu bemängelnde Untersuchungstiefe und fehlende Angaben zur Erhebung der Daten im Fledermausgutachten¹⁸ führen zu Mängeln im Umweltbericht.

Für die Erfassung und Bewertung von Konflikten mit Fledermäusen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen gibt Albrecht et al. 2014 anerkannte Standards und Methodenblätter vor¹⁹. Hierzu zählen neben einer Grunddatenrecherche und einer überschlägigen Habitatstrukturanalyse in jedem Fall Transektkartierungen mit Ultraschalldetektoren, Horchboxenuntersuchungen und Netzfänge, weiterhin eine Habitatstrukturkartierung von Gehölzbeständen, wie diese im vorliegenden Fall z.B. bei den Wallhecken der Apfelallee und Zur Ohe vorliegen.

1.1. Fehlende Grunddatenrecherche

Eine Grunddatenrecherche ist im vorliegenden Fledermausgutachten²⁰ nicht vorhanden. Ein vorliegendes Fledermausgutachten aus 2011 (BioLaGu 2011²¹) wurde nicht als Grundlage der Untersu-

¹⁷ „Die Orientierungswerte für die GE- Gebiete werden durch Verkehrslärm am Tag am Ostrand des Plangebietes überschritten. Für den Nachtzeitraum ist fast das gesamte Plangebiet von einer Überschreitung betroffen.“ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S. 32

¹⁸ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023

¹⁹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²⁰ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023

²¹ BioLaGu (2011): Erläuterungsbericht Fledermauserfassung 2009/ 10 zum Neubau der A 39-2. Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 2 östlich Lüneburg (B 216) – _Bad Bevensen. Auftraggeber: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg (NLStBV – _GB LG).

chungen verwendet. Ohne die Kenntnis, dass BioLaGu 2011 die Wasserfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen hat, wäre das Stellen eines Ausnahmeantrages für diese Art aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen von Manthey 2023 nicht nachvollziehbar.

1.2. Erfassungslücke im nord-östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes

Im nördlichen und im östlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich Waldstrukturen, die, obwohl im Untersuchungsgebiet gelegen und für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen bietend, nicht untersucht wurden und daher im vorliegenden Gutachten und der erfolgten Bewertung im Umweltbericht keine Erwähnung finden. Das wiegt schwer, da laut dem Gutachten im Gewerbegebiet Bilmer Berg I mindestens ein Quartier der Breitflügelfledermaus nachgewiesen wurde. Die Flugrouten könnten sowohl die geplante Planstraße als auch die A39 kreuzen. Somit besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Daher sollte dieser Bereich nach Albrecht et al. 2014²² erneut kartiert werden.

1.3. Transekte, Kartierzeiten und Kartierwege sind nicht gekennzeichnet und daher ist die Auswertung/Bewertung nicht nachvollziehbar.

Die von Albrecht et al. 2014 geforderten Angaben zu den untersuchten Transekten fehlen. Eine Kennzeichnung der Transekte ist aus dem vorgelegten Fledermaus-Gutachten nicht erkennbar, auch nicht, in welcher Frequenz oder zu welchen Uhrzeiten diese eventuell begangen wurden. In Tabelle 1²³ ist lediglich an drei der fünf untersuchten Tage „abends“ und an zwei Tagen „morgens“ vermerkt, ohne Angaben von Uhrzeit und Dauer. Laut dem Methodenblatt FM 1 (Albrecht et al. 2014²⁴) ist eine Aufzeichnung von Kartierzeit und -weg mit GPS gefordert, welche hier fehlen.

1.4. Erfassungszeitraum verkürzt – daher keine Darstellung von möglichen Konflikten mit Frühjahrzug oder Teilen des Herbstzuges

Erfassungen sind nach Albrecht et al 2014²⁵ im Zeitraum von April bis Oktober angegeben, wobei beim potentiellen Vorkommen ziehender Arten, wie es in diesem Fall vorliegt, bereits ab März Erfassungen gefordert werden. Der Frühjahrszug ist bei der in Tabelle 1²⁶ vermerkten Termine nicht enthalten. Ähnliches gilt im Herbst. Hier ist lediglich ein Termin Mitte August verzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich viele der Arten in oder auf den Weg zu Paarungsquartieren. Ein später gelegener Termin für den eigentlichen Herbstzug fehlt. Es ist bei dem in Lüneburger Kalkberg bekannten Winterquartier durchaus möglich, dass weitere dort überwinternde Arten entlang der Strukturen (Wallhecken Apfelallee, Zur Ohe, Waldrand am nördlichen Rand) des Untersuchungsgebietes

²² Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²³ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023, S.13

²⁴ ebenda

²⁵ ebenda

²⁶ Ebenda, s.13

fliegen und nicht erfasst wurden.

Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet mit mehreren Leitstrukturen und einer sehr hohen Dichte an Höhlen- und Spaltenangeboten handelt (s. Kapitel 4.1 Baumhöhlen-Quartierpotentialanalyse²⁷), wären mindestens 6 – 8 Begehungen bei geringer Kartiergeschwindigkeit angebracht. Im vorliegenden Gutachten sind lediglich 5 Begehungen durchgeführt worden.

Somit kann eine Fragestellung, wie sie in der Aufgabenstellung auf Seite 6²⁸ formuliert ist, vermutlich nur lückenhaft beantwortet werden.

1.5. Horchboxenuntersuchungen wurden in zu geringer Anzahl durchgeführt und in Folge sind nur Teilschlüsse auf die Betroffenheiten einzelner Fledermausarten möglich.

Im Methodenblatt zur Horchboxenuntersuchung FM 2 fordert Albrecht et al. 2014²⁹ eine mindestens dreitägige durchgängige Aufzeichnung und diese mindestens 3x im Kartierzeitraum von Mitte März bis Ende Oktober. Bei Gebieten mit Sommerquartierverdacht, wie im vorliegenden Untersuchungsgebiet gegeben, sind mindestens 7 Erfassungsphasen über die Dauer von mind. jeweils 3 Nächten in Folge gefordert. So können Konflikte im Zusammenhang mit dem Frühjahrszug, der Wochenstubenzeit, Jungenausflug und dem Herbstzug erkannt werden. Im vorliegenden Gutachten fanden lediglich in 5 Nächten im Untersuchungszeitraum jeweils nur eine ein-nächtliche Untersuchung statt. In einer der Untersuchungs Nächte (17.08./18.08) wurde der Batlogger erst um 21:00 Uhr in Betrieb genommen, obwohl der Sonnenuntergang bereits um 20:41 Uhr erfolgte und daher vermutlich die früh fliegenden Arten nicht erfasst.

1.6. Fehlende Netzfänge lassen eine Beeinträchtigung von Wochenstuben oder die Bedeutung von Paarungsquartieren nicht erkennen. Zudem sind Arten, wie z.B. das Graue und Braune Langohr, nur mittels Netzfang zu unterscheiden.

Netzfänge laut Methodenblatt FM3³⁰ entlang der als bedeutend ermittelten Flugrouten finden nicht statt. So kann weder auf die Beeinträchtigung von Wochenstuben oder die Bedeutung von Paarungsquartieren, die wesentlich für die Vermehrung/Erhalt von Fledermauspopulationen sind, zurückgeschlossen werden. Dieses ist im vorliegenden Fall eklatant, da es zahlreiche geeignete Strukturen sowohl für Wochenstubenquartiere als auch für Paarungsquartiere in den Wallhecken und angrenzenden Waldbereichen und Wohnbereichen gibt.

Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Wasserfledermaus³¹ nicht nachvollziehbar. Hier hätte zur Bestimmung und Klärung der Betroffenheit der lokalen Population ein Fang mit anschließender Telemetrie zum Auffinden des/der Quartiers/e erfolgen müssen, um mit einer anschließenden Ausflugszählung die Anzahl betroffener

²⁷ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023

²⁸ ebenda

²⁹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

³⁰ ebenda

³¹ Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, EGL, 06/2025

Tiere der Population zu verdeutlichen. Weiterhin ist die Ausnahmegenehmigung juristisch zu prüfen, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und eine Kompensation an anderer Stelle nicht ersichtlich ist.

1.7. Nutzung aktueller Technik – vorgegebene Grenzen des Auftraggebers oder Begründungen zur Nichtverwendung fehlen

Zudem ist ein punktueLLer Einsatz von Nachtsichtgerät/Wärmebildkamera zur Unterstützung der rufbasierten Bestimmung durch eine Beobachtung arttypischer Flug- und Verhaltensmuster als Besonderheit vorgesehen, insbesondere dann, wenn die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind. So wurden Langohrfledermäuse nachgewiesen, die bekanntermaßen sehr leise rufen und in der Regel in den Untersuchungen unterrepräsentiert sind. Gleiches gilt für Bechsteinfledermäuse, die im nah gelegenen Lüneburger Kalkberg nachgewiesen wurden und daher potentiell vorkommen könnten. Hier hätte eine Sichtkontrolle mittels Nachtsichtgerät/Wärmebildkamera weitere Aufschlüsse zur Nutzung der vielfältig für Fledermäuse vorhandenen attraktiven Strukturen ergeben, die so nicht in die Bewertung des Umweltberichtes eingegangen sind. Thomas Meierkordt hat in einem Vortrag für niedersächsische Fledermausregionalbetreuer vom NLWKN am 01.03.2025 erwähnt, dass aufgrund der fortschreitenden Technik in den Gutachten der Einsatz einer Wärmebildkamera wichtig sei, da die Reichweite der Fledermausdetektoren und Batlogger sehr begrenzt sei. So können Flugbewegungen/Jagdgebiete häufig erst nur durch den Einsatz der Wärmebildtechnik identifiziert werden. Zudem wies er darauf hin, dass die Grenzen eines Gutachtens verdeutlicht werden sollten, also warum z.B. aufgrund einer Begrenzung durch den Auftraggeber nur eine verringerte Untersuchungstiefe vorliegt oder auf den Einsatz einer Wärmebildkamera verzichtet wurde. Dieses wird im vorliegenden Gutachten nicht deutlich.

1.8. Die Betroffenheiten der lokalen Populationen nachgewiesener Arten können durch das Fehlen von Ausflugszählungen an den Quartieren nicht ermittelt werden.

Im Gutachten wurden mehrere Orte für Wochenstube/Quartiere in Hagen und einem Baum benannt, wobei diesen Quartieren nicht näher nachgegangen wurde. Hier hätte eine Ausflugszählung weitere Erkenntnisse über die Größe der betroffenen Populationen Auskunft geben können. Auf Seite 27³² werden „weitere Wochenstuben der Zwergfledermaus in unmittelbarer Umgebung“ vermutet, wobei auch hier keine weiteren Untersuchungen erfolgten. Langohrfledermäuse weisen in der Regel einen geringen Aktionsradius auf. So ist auch hier anzunehmen, dass bei Nachweisen von Langohrfledermäusen ein Quartier in der Nähe ist. Auch hier wurde nicht weiter untersucht, obwohl gerade Langohrfledermäuse als leise rufende Arten meist unterrepräsentiert sind und sehr empfindlich gegenüber Lärm sind. Bei dieser Art ist davon auszugehen, dass die Individuen der lokalen Population derart in ihrem Lebensraum gestört werden, dass sie das Untersuchungsgebiet verlassen werden oder die Strukturen nicht mehr als essentielles Jagdgebiet nutzen können und sich ihr Erhaltungszustand somit verschlechtert.

1.9. Fehlende Angaben der Einstellungsparameter der verwendeten Datenlogger (Kontaktlänge und andere akustische Einstellungen) lassen keine Nachvollziehbarkeit der erhobenen Daten zu. Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in den Daten sind ebenfalls nicht nachvollziehbar.

³² Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023, S.27

Die Einstellungsparameter der verwendeten Datenlogger fehlen, wie z.B. die Kontaktlänge der auf gezeichneten Rufsequenzen, und andere akustische Parameter, wie z.B. die Empfindlichkeit, führen dazu, dass die dargestellten Daten nicht nachvollziehbar sind. Ob eine händische Nachbestimmung ausgewählter Daten stattgefunden hat, ist nicht vermerkt.

Es sind Unstimmigkeiten in den Daten erkennbar. In Tabelle 2 Seite 16³³ werden Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Myotis spec. und Langohren nur als „Durchflug“ beschrieben, wobei in den Artbeschreibungen auf den Seiten 26ff diese auch als „jagend“ beschrieben wurden, was aufgrund der insektenreichen Strukturen (alter Baumbestand) anzunehmen ist. Dieses hat ebenfalls Einfluss auf die Bewertung im Umweltbericht, da hier durch den potentiellen Wegfall von Jagdhabitaten, z.B. durch beschriebene Lichtemissionen und Lärm, ein Verlust von essentiellen Jagdhabitaten entstehen kann und dieser zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auf Artniveau führt.

Eine weitere Diskrepanz ist zwischen den Daten der Erfassung mittels Datenlogger und der Auswertung erkennbar. In den Erläuterungen³⁴ zur Batlogger-Analyse ist erkennbar, dass die Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus* – Bbar) mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Programm auf Artniveau erkannt wurde. Daher verwundert es sehr, dass aufgrund der in Seite 59 verzeichnete Aufnahme keine weitere Auswertung erfolgte oder ein Hinweis auf eine eventuelle Fehlbestimmung benannt wurde. Weiterhin sind die Farbzuzuweisungen in den Grafiken sowohl für die nicht weiter bestimmten Fledermausrufe „Spec.“ als auch die Mopsfledermaus Schwarz dargestellt und somit nicht zu unterscheiden.

Hier wäre ein Artnachweis bedeutend, da die Mopsfledermaus nicht nur im Anhang IV, sondern auch im Anhang II der FFH-Richtlinie als eine der besonders planungsrelevanten Arten aufgeführt ist. Auffallend und ohne weitere Erklärung sind an diesem Standort die vielen Rufaufnahmen „Spec.“.

1.10. Die Nachweisgrenzen der verwendeten Technik werden nicht erläutert. Es entsteht der Eindruck einer vollständigen Kartierung einer Fläche, die nicht vorhanden ist.

Das vorliegende Gutachten vermittelt den Eindruck, dass durch die Positionierung der Batlogger wie sie in Kapitel 3.3³⁵ dargelegt ist, das gesamte Untersuchungsgebiet „abgescannt wird“. Dem ist aber nicht so, da hier der Hinweis auf die Nachweisgrenzen der einzelnen Arten fehlt. So kann man bei den „laut“ rufenden Abendsegler diese im Umkreis von ca. 50 m detektieren, bei Pipistrellus-Arten nur noch 25 m und bei den „leise“ rufenden Langohrfledermäusen nur in wenigen Metern Abstand nachweisen. Daher lässt sich allein aufgrund der Positionierung und Aufzeichnung der Daten im Batlogger keine Aussage zu der freien Ackerfläche herleiten. Da zudem die Transekte für die Detektorbegehungen nicht gezeichnet sind, lässt sich über die Bedeutung der Ackerfläche lediglich etwas im Umkreis von max. 50 m rund um die Datenlogger nur für den Abendsegler ableiten. Für

³³ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023, S.16

³⁴ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023

³⁵ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023, S.14

die anderen Bereiche der freien Ackerflächen können daher keine belastbaren Aussagen mit Hilfe der ermittelten Daten getroffen werden.

1.11. Konfliktanalyse im Fledermausgutachten wünschenswert

Aus der erfolgten Beurteilung einer hohen und sehr hohen Bedeutung der Flächen und untersuchten Strukturen für die Fledermäuse³⁶, wäre eine nicht vorhandene umfassende Konfliktanalyse ein wichtiger Teil des Gutachtens. Sollte diese Konfliktanalyse durch den Auftraggeber erfolgen, sollte ein entsprechender Hinweis darauf gegeben werden, warum diese Konfliktanalyse nicht Teil des Gutachtens ist und wo diese zu finden ist.

Die Konfliktanalyse ist in diesem Fall sehr bedeutend, da die Fläche nicht nur von einem zukünftigen Gewerbegebiet, sondern auch durch einen geplanten großen Fußballplatz mit Scheinwerferlicht und eine parallel verlaufende Autobahn beansprucht wird. In der Summe der Konflikte für das Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet für Fledermäuse nach den geplanten Baumaßnahmen nur noch eine geringe Bedeutung haben wird und mehrere lokale Fledermauspopulationen beeinträchtigt werden.

Dass eine Trennung der Betrachtung von Gewerbegebiet und geplanter Autobahn schwer möglich ist, zeigt sich an der geplanten Fledermausunterführung der „teilverlegten Flugroute der Apfelallee“. Diese sollte in erster Linie dem Artenschutz dienen und auf keinen Fall als „Verbindungsstraße“ zu dem in spe geplanten Gewerbegebiet Bilmer Berg III dienen. Sollte diese Unterführung zudem als „Straße für den Personen- und LKW-Verkehr“ genutzt werden, verliert diese Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse vollständig ihren Zweck.

Derzeit dient die Apfelallee als Naherholungsgebiet und wird regelmäßig von Spaziergängern, Joggern und Radfahrern über den Tag genutzt. Durch den geplanten Sportpark in unmittelbarer Nähe ist jedoch auch nachts mit erheblichen Störungen zu rechnen, da hier vorgesehen ist, dass die Besucher des Sportparks diesen zudem fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichen sollten.

Vorgaben zur Reduzierung/Abschaltung der Ausleuchtung und zu verwendenden Leuchtmittel sollten als verbindliche Auflagen formuliert werden.

„Vor dem Hintergrund der geringen, nächtlichen Verkehrszahl in der Planstraße A von unter 200 Kfz (s. Kap. 3.2, INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2024), die die Fledermausflugroute (Flugstraße) quert (s. Kap. 2.1.2.3), ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen durch die Nutzung des Gebiets nicht zu erwarten.“³⁷

Obiger Aussage wird widersprochen. Sowohl die Apfelallee als auch der Weg Zur Ohe werden von der Planstraße gequert. Das bedeutet, dass hier gerade für Fledermäuse wichtige Leitstrukturen ad hoc unterbrochen werden. Das hat zur Folge, dass besonders die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten ihre Flughöhe reduzieren und bodennah fliegen. Somit kommt es gerade in diesen Bereichen zu erhöhter Kollisions- und damit Tötungsgefahr. Eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 km/h im Gewerbegebiet, insbesondere an den querenden Flugrouten, sind vorzusehen. Hier müssen weitere Überlegungen zum Schutz der Fledermäuse erfolgen.

³⁶ Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer-Berg II in Lüneburg –Erfassung Fledermäuse, Dr. F. Manthey, 10/2023,

³⁷ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.81

1.12. Ersatzquartiere sollten in Absprache mit fledermauskundlicher Person ausgewählt und angebracht werden.

Im Fledermausgutachten werden mögliche Ersatzquartiere für Häuser vorgestellt. Hier sollte, sofern im Gewerbegebiet derartige Quartiere empfohlen oder vorgeschrieben werden, die Montage in Rücksprache mit fledermauskundlichen Personen erfolgen. Bei der Anbringung sind neben der Mindesthöhe und einer unbeleuchteten Region weitere Aspekte für das Mikroklima zu beachten. Rein sonnenexponierte Standorte können zum Hitzetod der Fledermäuse führen. Fraglich ist, warum nicht zudem auf weitere Modelle hingewiesen wird, die ebenfalls selbstreinigend und an Gebäuden angebracht werden können oder wie die seminaturlichen Ersatzquartiere hingewiesen wird, die aufgrund der Zerstörung von Baumhöhlenquartieren (Apfelallee, Zur Ohe) von Fledermäusen wesentlich schneller als Interimslösung angenommen werden als sonstige künstliche Fledermausquartiere³⁸.

2. Anmerkungen zum Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, Stand 06.02.2025

Der Ausnahmeantrag für die Wasserfledermaus ist juristisch zu prüfen. Wie bereits oben erläutert, fehlen valide Daten zur Betroffenheit der Population (fehlende Untersuchungstiefe des Fledermausgutachtens Manthey 2023). Zudem wird von einer sicherlich eintretenden Verschlechterung der Erhaltungssituation der lokalen Wasserfledermaus-Population ausgegangen. Der Hinweis, dass sich auf „biografischer Region“ bezogen der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert, ist rechtlich fraglich. Weiterhin kann nicht nachvollzogen werden, warum keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Der vorliegenden Argumentation, dass lokale Maßnahmen wie in dem Ausnahmeantrag beschrieben aus Gründen hoher auftretender Kosten nicht weiterverfolgt werden, kann nicht folgen, dass gar keine Maßnahmen an anderer Stelle erfolgen. Auch sieht der Gesetzgeber nicht vor, dass von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen aus Kostengründen abgesehen werden kann.

Weiterhin wird sich bei der Summation der vorliegenden Konflikte im Untersuchungsgebiet nicht nur die Wasserfledermaus, sondern auch der Erhaltungszustand aller weiterer festgestellter lokaler Fledermauspopulationen verschlechtern, so dass auch für diese eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung geprüft werden muss.

Fraglich ist auch, warum es mit Hinweis auf Eigentumsrechte keine Einschränkungen in Bezug auf Lichtemissionen geben sollte.

In der Ausnahmegenehmigung wird auf ein Gutachten von BioLaGu 2017 hingewiesen. Entweder liegt hier ein zu korrigierender Tippfehler vor oder um ein Fehlen von nicht zugänglichen Unterlagen. Da in dem Ausnahmeantrag Inhalte aus einem zweiten Gutachten von BIOLAGU 2011³⁹ verwendet werden, muss dieses zur Beurteilung ebenfalls ausgelegt werden, was nicht der Fall ist. Daher sollte eine erneute Auslegung mit vollständigen Unterlagen erfolgen.

³⁸ Jorge A. Encarnação & Nina I. Becker (2019): Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 18, S. 86 – 91

³⁹ BioLaGu (2011): Erläuterungsbericht Fledermauserfassung 2009/ 10 zum Neubau der A 39-2. Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 2 östlich Lüneburg (B 216) – _Bad Bevensen. Auftraggeber: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg (NLStBV – _GB LG).

Darüber hinaus leidet der Ausnahmeantrag an weiteren wesentlichen Mängeln, die ihn nicht genehmigungsfähig machen. Zwar wird in den Antragsunterlagen richtiggehend erkannt, dass Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Im Folgenden werden diese Anforderungen jedoch nicht im erforderlichen Maß abgearbeitet. Zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustands verweisen wir auf unsere bereits gemachten Ausführungen. Näher eingehen möchten wir auf das Fehlen zumutbarer Alternativen. In der Antragsunterlagen werden als Alternativen lediglich alternative Schutzmaßnahmen für die Wasserfledermaus betrachtet. Dies greift jedoch zu kurz. Regelmäßig erfordert die Alternativenprüfung auch die Betrachtung anderer Ausführungen des Vorhabens selbst. Wenn eine Vermeidung der Beleuchtung im Bereich der Gehölzbestände aufgrund der dort vorgesehenen Vorhabenbestandteile nicht möglich ist, muss geprüft werden, ob das Vorhaben in anderer Form umgesetzt werden kann, so dass diese Gehölzbestände nicht durch eine Beleuchtung beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch, das Vorhaben, ggf. teilweise an anderer Stelle umzusetzen und so die für die Wasserfledermaus relevanten Bereiche auszusparen. Dies wurde vorliegend in keiner Weise geprüft, wie auch bereits die Alternativenprüfung auf Ebene des FNP äußerst mangelbehaftet war. Es kann daher angenommen werden, dass Alternativen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Wasserfledermaus durchaus gegeben sind. Inwieweit diese sodann zumutbar sind, wäre erst in einem nächsten Schritt zu prüfen. Aus Sicht der BUND scheint eine teilweise Verlagerung von hier beplanten Flächen in bestehende, verfügbare Gewerbegebiete jedenfalls eine zumutbare Alternative darzustellen. Da in der Alternativenprüfung auf Ebene des FNP keine Kriterien definiert wurden, die ein Vorhabenstandort erfüllen muss, gehen wir davon aus, dass es rein um die flächenmäßige Ausdehnung geht. Diese ließe sich aufgeteilt auch an anderen Standorten erzielen und wäre damit eine zumutbare Alternative auch im Sinne des Artenschutzrechts.

Der Ausnahmeantrag ist damit nicht genehmigungsfähig. Folglich ergibt sich für den B-Plan keine Befreiungslage, in die weiter hineingeplant werden könnte.

Wir fordern die Untere Naturschutzbehörde auf, den vorgelegten Ausnahmeantrag auf Basis der dort enthaltenen Informationen nicht zu genehmigen, sondern eine umfängliche Prüfung von Alternativen einzufordern.

Auf im Gutachten verwiesene und nicht ausgelegte Quellen:

BIOLAGU (2011): Erläuterungsbericht Fledermauserfassung 2009/ 10 zum Neubau der A 39-2. Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 2 östlich Lüneburg (B 216) – _Bad Bevensen. Auftraggeber: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg (NLStBV – _GB LG).

BIOLAGU (2017): ???

3. Unstimmigkeiten in der Begründung mit Umweltbericht zu Gewerbegebiet Bilmer Berg II, B Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Allgemeine Begründung⁴⁰, S. 9:

„3.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (Landkreis Lüneburg, 2017) des Landkreis Lüneburg (LRP) weist die im Geltungsbereich vorhandenen Wallhecken als bedeutende Verbindungselemente (Trittsteinbiotope) des regionalen Biotopverbundsystems aus.“

Durch Umsetzung der ausliegenden Planungen des Gewerbegebietes Bilmer Berg II in paralleler Lage zur geplanten A39 verlieren die Wallhecken Apfelallee und Zur Ohe ihre bedeutende Funktion als Verbindungselemente des regionalen Biotopverbundsystems durch die mit den Bauvorhaben beschriebenen Emissionen durch Licht, Lärm, veränderter auch nächtlicher Nutzung der Wege, neuen Lücken durch Fällungen mit Versiegelung durch die Planstraße des Gewerbegebietes und der parallel verlegten Bundesstraße B 216 im Zuge der Planungen der A39.

Umweltbericht zum B-Plan⁴¹, S. 82:

„Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (1.6 VCEF) sind hinsichtlich der Fledermausarten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohr unbest. (Braunes/ Graues Langohr), Mausohr unbest. (Fransen-/ Bartfledermaus) durch die Umsetzung der Planung hingegen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) zu erwarten.“

In der Begründung irritiert, dass von „Mausohr unbest.“ geschrieben wird. Hier in Norddeutschland kommt lediglich das Große Mausohr vor. Ebenfalls zu beanstanden ist, dass nicht alle im Fledermausgutachten (Manthey, 2023) nachgewiesenen Fledermausarten betrachtet werden. So fehlen z.B. Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und die beiden Abendseglerarten. Ebenfalls fraglich erscheint, warum weitere Arten, die aufgrund von Nachweisen in und um Lüneburg bekannt sind, hier gar nicht weiter betrachtet werden, zumal es sich bei der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus nicht nur um besonders geschützte Arten der FFH-Richtlinie nach Anhang IV, sondern auch nach Anhang II handelt.

Umweltbericht zum B-Plan⁴², S. 83:

„Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die im Zuge der Planung wegfallenden Gehölze bieten potenziell einzelne Spalt- und Tagesverstecke für Fledermäuse an. Da Fledermäuse in der Regel zwischen verschiedenen Tagesverstecken wechseln, ist davon auszugehen, dass der Wegfall einzelner Tagesverstecke sich nicht auf die lokalen Populationen der Fledermäuse auswirken werden, da der überwiegende Teil der potenziellen Quartiere in den übrigen Gehölzstrukturen erhalten bleibt. Anders verhält es sich bei Wochenstuben und Winterquartieren. Die im Zuge der Kartierung festgestellten Wochenstuben befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und sind somit nicht betroffen. Potenzielle Winterquartiere wurden nicht festgestellt. Sollten wider Erwarten bei der Fledermauskontrolle dennoch Winterquartiere festgestellt werden, sind diese durch das Anbringen von entsprechenden künstlichen Fledermausquartieren zu ersetzen (s. 1.6 VCEF).“

⁴⁰ Hansesstadt Lüneburg, Begründung zum B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Planungsbüro Patt, Entwurf/01-2025

⁴¹ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansesstadt Lüneburg, EGL, 2025, S.82

⁴² Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansesstadt Lüneburg, EGL, 2025, S.83

Fledermäuse benötigen eine größere Anzahl an unterschiedlichen Quartieren mit jeweils spezifischen Eigenschaften, insbesondere je nach Jahreszeit spezifischem Mikroklima. Hier wird die Annahme gemacht, dass „der Wegfall einzelner Tagesverstecke“ keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen haben, wobei nicht bedacht wird, dass dadurch zum einen die Anzahl der möglichen Quartiere verringert wird und auf diese ein erhöhter Konkurrenzdruck auch mit anderen Artengruppen, wie z.B. den Vögeln aufkommt und zum anderen die weiteren Quartiere insbesondere durch die anschließende Nutzung als Straße mit Licht- und Lärmemissionen nur noch eingeschränkt bis gar nicht mehr nutzbar sind. Daher erfolgt die Forderung, dass alle potentiell wegfallenden Quartiere jeweils durch 3 neue Quartiere zu ersetzen sind.

Ein bloßes Anbieten/Umsetzen von Fledermäusen in Fledermauskästen ist laut Zahn und Hammer 2017 und 2021, nur dann als Kompensationsmaßnahme erfolgversprechend, wenn die unterschiedlichen betroffenen Fledermausarten an Fledermauskästen gewöhnt sind. Das ist hier nicht der Fall. Zudem müssen diese als vorgezogene Maßnahmen mit Untersuchungen zur Erfolgskontrolle vorgesehen werden.

Zum Umgang mit potentiellen Quartieren für den Eingriff wird gefordert, dass folgende Hinweise der Literatur Anwendung finden:

Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. – Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: 23 S.; Download unter Aktuelles auf: www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fleder-mausbaumquartiere_2021.pdf.

Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39101zahn_et_al_2017_fledermauskaesten.pdf.

Jorge A. Encarnação & Nina I. Becker (2019): Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 18, S. 86 - 91

„Die bedeutenden Jagdgebiete sowie die Flugstraßen (Flugrouten) entlang der Wallhecken, die essentielle Nahrungshabitate im artenschutzrechtlichen Sinne darstellen, bleiben erhalten und werden mit der Umsetzung des B-Plans innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erweitert. Nachteilige Auswirkungen auf die potenziellen Wochenstubenquartiere in Hagen (s. Plan 1, QV 1, QV2) sowie dem Quartier in Baumbeständen westlich des Geltungsbereichs (s. Plan 1, QV3) sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.“⁴³

Die Annahme, dass die Wallhecken ein essentielles Nahrungsgebiet der Fledermäuse sind, wird geteilt. Daher kann dem hier genannten Schluss, dass keine weiteren nachteiligen Auswirkungen vorliegen, aus den oben genannten Gründen der Emissionen (Licht, Lärm) nicht gefolgt werden.

⁴³ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.83

Zudem kann keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden, da die vorliegende Untersuchung eine zu geringe Untersuchungstiefe (s.o.) und zudem lückenhaft ist, insbesondere im nordwestlichen-Bereich, in dem bisher gar keine Untersuchungen stattgefunden haben.

Eine erfolgversprechende Erweiterung der Jagdgebiete, wie aktuell im B-Plan vorgesehen, wird zumindest teilweise in Frage gestellt, da diese unmittelbar an das jetzige Gewerbegebiet Bilmer Berg I geplant ist. Ob die dortigen Emissionen (Licht, Lärm) nachteilige Auswirkungen auf eine Eignung als Jagdgebiet haben, wurde nicht untersucht oder diese Unterlagen liegen nicht aus, so dass angenommen werden muss, dass die geplante Maßnahme am derzeitig geplanten Ort nicht angemessen ist.

„Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1.5 VCEF,) sind hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse durch die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) zu erwarten.“⁴⁴

Wie oben bereits erläutert, müssten in Anbetracht der kumulativ auftretenden Konflikte weitere artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potentiell weiteren Arten gestellt werden, insbesondere für die sehr empfindlichen Langohren.

Die Maßnahme 2.4 – „Entwicklung einer Wallhecke“ (s. Plan Maßnahmen, Lage und Beschreibung der externen Kompensationsflächen, Stand 18.12.2024) ist derzeit am südlichen Rand des Gewerbegebietes Bilmer Berg I geplant. Hier ist vorab sicherzustellen, dass diese nicht durch dortige Licht- und Lärmemissionen durch das bestehende Gewerbegebiet negativ beeinträchtigt wird. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass von der Apfelallee Leitstrukturen zur neu angelegten Wallhecke führen. Am 16.03.2025 befand sich am östlichen Rand der geplanten Maßnahme ein Sandberg. Hier stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Ablagerung von Baumaterialien, da bereits jetzt durch die bestehende Bodenverdichtung, die durch die dortigen Sandablagerungen verursacht wurden, die geplanten Anpflanzungen negativ beeinträchtigt werden, sodass in Folge die geplante Maßnahme nicht erfolgsversprechend umgesetzt werden kann.

Es fehlen Vorgaben zum Schutz der Insekten und damit der Nahrungsgrundlage der Fledermäuse und Vögel durch ein Verbot der Ausbringung/Verwendung von Insektiziden und weiterer Gifte. So ist es keine zielführende Maßnahme, wenn auf der einen Seite ein Mindestabstand zwischen Pflastersteinen gefordert wird und auf der anderen Seite keine Einschränkungen bei der Ausbringung von Fungiziden oder Herbiziden erfolgt.

IVb. Kammolche u. a. Amphibien

Im Rahmen der für das Gewerbegebiet Bilmer Berg II durchgeführten Kartierung⁴⁵ (Unterlage G2a Faunakartierung, EGL 2024) sind insbesondere die drei Laichgewässer des Kammolches, benannt als Tümpel 3, 5 und 7, von Interesse. Diese drei Teiche liegen auf einer von Nordosten (Tümpel 5) nach Südwesten (Tümpel 7) laufenden Geraden mit dem Tümpel 3 nahezu in der Mitte der

⁴⁴ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.83

⁴⁵ B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg – Kartierung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien, EGL, 10/2024

Strecke. Der Abstand von Teich 5 zu Teich 3 und von Teich 3 zu Teich 7 beträgt jeweils deutlich weniger als 1.000 m. Im Verlauf dieser, die drei Teiche verbindenden Geraden, existieren Laubwald-Waldsäume (Tümpel 5) sowie im Abstand von ca. 300 m Wallhecken, die das Offenland segmentieren, als Landlebensräume und als Leitstrukturen für die Wanderung zu den Laichgewässern dienen und dementsprechend eine hohe Bedeutung haben.⁴⁶

Im Tümpel Nr. 3 erfolgte im Rahmen einer Amphibienkartierung durch Ökoplan ein **Laubfrosch**-nachweis⁴⁷. Insofern ist der Aussage (EGL S. 30) zu widersprechen, dass gegenüber den Daten der Kartierungen im Rahmen der A 39-Planungen aus den Jahren 2008, 2019 und 2020 weitgehende Übereinstimmung bestünde und zusätzliche Arten in diesen Kartierungen nicht nachgewiesen wurden.

Aus der im Rahmen der Planungen der A 39 durchgeführten Amphibienkartierung mit dem Nachweis des in Niedersachsen stark gefährdeten Laubfrosches im Tümpel Nr. 3 und dem **Kamm-molch**nachweis im Rahmen der Planungen des Gewerbegebietes Bilmer Berg II ergibt sich entsprechend Tabelle 6⁴⁸ die Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung) für den Tümpel Nr. 3 mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen⁴⁹.

Im Rahmen einer In-Augenscheinnahme des Tümpels Nr. 3 am 16.03.2025 wurden erhebliche, zum Teil sicher vor kurzer Zeit durchgeführte, Beschädigungen im Uferbereich und Wasser festgestellt und fotografisch dokumentiert (s. Anhang 2). Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 17.03.2025 telefonisch und per E-Mail informiert. Selbst bei umgehender Behebung der Schäden ist von einer Beeinträchtigung des Laichgewässers und der umgebenden Böden auszugehen, so dass der Tümpel 3 möglicherweise im laufenden Jahr nicht als Laichgewässer angenommen wird. Ein laufendes Monitoring ist erforderlich, zudem sollte der Tümpel mit einer mindestens 20 m breiten „Pufferzone“ umgehend unter Schutz gestellt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen betreffen nicht nur die Laichgewässer, sondern gleichermaßen die Landlebensräume, Überwinterungsquartiere und Wanderwege. Kammolche wandern über Distanzen von mehreren Hundert bis über 1.000 m zu ihren Laichgewässern und wechseln auch zwischen Laichgewässern⁵⁰, noch weitere Wanderdistanzen sind vom Laubfrosch bekannt⁵¹. Da die drei Kammolchvorkommen in den Tümpeln 3, 5 und 7 bereits vor mehr als 10 Jahren nachgewiesen wurden⁵², ist von historisch stabilen Populationen auszugehen. Inwieweit diese Stabilität durch Vernetzung z. B. im Sinne einer Metapopulation erhalten wird, ist allerdings mangels

⁴⁶ EGL (2024): Kartierung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien für den B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, S. 30

⁴⁷ Ökoplan (2021): A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n. Abschnitt 2, östl. Lüneburg – Bad Bevensen (B 216 – L 253). Faunistische Untersuchungen 2020, S. 40

⁴⁸ EGL (2024): Kartierung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien für den B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, S. 28

⁴⁹ EGL (2024): Kartierung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien für den B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, S. 27

⁵⁰ Kupfer A, von Bülow B (2011): Nördlicher Kammolch. In: Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, S. 376-406.

⁵¹ Angelone S, Flory C, Cigler H, Rieder-Schmidt J, Wyss A, Kienast F, Holderegger R (2010): Erfolgreiche Habitatvernetzung für Laubfrösche. Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich 155 (3/4): S 43–50.

einschlägiger Untersuchungen unklar. Entsprechend Albrecht et al.⁵³ (2014, S. 230) muss daher zunächst die „Ableitung potenzieller Wanderbeziehungen und voraussichtlicher Landlebensräume im Umfeld der Laichgewässer anhand ökologischer Kenntnisse“ erfolgen. Den vorhandenen Heckenstrukturen kommt in diesem Kontext die höchste Bedeutung zu, für Wanderungen im Offenlandbereich ist Barrierefreiheit essentiell. Durch das geplante Vorhaben wird der Tümpel 3 von drei Seiten vom Sportpark umschlossen, als Landlebensraum in unmittelbarer Angrenzung an das Laichgewässer werden ca. 3.000 m² Fläche im B-Plan unter Nr. 2 der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ berücksichtigt. Diese Fläche ist, selbst bei Annahme eines Aufenthaltsbereiches der meisten Tiere einer Population in einem Abstand von nur „wenigen 100 Metern“⁵⁴ zum Laichgewässer, nicht hinreichend. Zudem werden in der Maßnahmenplanung die möglichen Wanderwege zu den nördlich und östlich gelegenen Wallhecken (Landlebensräume) ebenso nicht berücksichtigt wie die Erreichbarkeit des nordöstlich gelegenen Tümpels 5. Die nördlich gelegenen Wallhecken werden vielmehr durch die geplante Bebauung für die Tiere unerreichbar, der Zugang zum östlichen Teil der Wallhecke nahe des Ohegrabens und zum Tümpel 5 wird durch das geplante Sportgelände verlegt. Durch die geplanten Maßnahmen besteht demnach die Gefahr, dass Ruhestätten und Wanderwege des Kammmolches gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erheblich gestört werden.

Um passgerechte Maßnahmen zu planen ist zunächst die genaue Kenntnis der Vernetzung der Kammmolchpopulationen der genannten Teiche 3, 5 und 7 erforderlich, denn „Geeignete Artenschutzmaßnahmen erfordern die Identifikation der speziellen Raumeinheit, die für die betroffene Population Priorität zur langfristigen Sicherung von Populationsdynamik und Genfluss hat“⁵⁵. Auch für Albrecht et al. ist „eine detaillierte Bestimmung der Hauptwanderwege über einen Amphibienfangzaun unverzichtbar“⁵⁶. Diese Untersuchungen müssen methodengerecht und bereits vor Feststellung des B-Planes und nicht erst in Genehmigungsverfahren für Einzelbauprojekte erfolgen, um das Risiko der Gefährdung durch und somit auch die Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen für das gesamte Vorhaben konkretisieren zu können.

Der Laubfroschnachweis im Tümpel 3 unterstreicht die Bedeutung des Gewässers für Amphibien. Angrenzend an den Tümpel befindet sich ein wasserführender Graben, der ebenso wie der Tümpel eine submerse Vegetation aufweist und besonnt ist. Die Umgebung des Grabens ist zum Teil mit Brombeergebüsch bewachsen. Es ist bekannt, dass der Laubfrosch als kletternde Art tagsüber

⁵² EGL (2011): Kartierung von Brutvögeln und Amphibien zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103/ II im Bereich Bilmer Berg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg. Lüneburg.

⁵³ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

⁵⁴ Kupfer A, von Bülow B (2011): Nördlicher Kammmolch. In: Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, S. 284

⁵⁵ Sinsch U (2017): Wie weit wandern Amphibien? Verhaltensbiologische und genetische Schätzung der Konnektivität zwischen Lokalpopulationen. Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 1-18.

⁵⁶ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, S. 93

Sonnenplätze mit hoher Luftfeuchtigkeit aufsucht. Die Rahmenbedingungen dafür sind im Uferbereich des Tümpels und des Grabens gegeben.

Da in den Kartierungsgebieten sowohl für das Gewerbegebiet Bilmer Berg II als auch für die A 39 westlich des Elbe-Seitenkanals bislang keine weitere Laubfroschpopulation nachgewiesen wurde ist unklar, aus welchem Gebiet die Laubfrösche eingewandert sind. Außerhalb der Kartierungsgebiete sind mehrere Kleingewässer vorhanden, die als Source-Habitate in Frage kämen. Es ist bekannt, dass Laubfrösche auf der Suche nach neuen Laichgewässern Distanzen von mehreren Kilometern überwinden⁵⁷. Die erforderliche Wanderwegkartierung des Kammmolches kann ggf. auch Aufschluss über das Quellgebiet des Laubfroschvorkommens geben.

Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Laubfrosches entsprechen in Teilen denen des Kammmolches, mit Fokus auf Erhalt und Optimierung des Gewässers und der lokalen Umgebung des Tümpels 3. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind auf mindestens das Doppelte der bislang geplanten Fläche auszuweiten, müssen das Gelände um den west-östlich verlaufenden Graben südlich des Tümpels einbeziehen und das Feuchtland erhalten. Es muss dafür gesorgt werden, dass keine Beschattung des Tümpels und des Grabens erfolgt, Brombeer- und anderes heimisches Gebüsch muss erhalten bleiben. Insgesamt muss die Umgebung des Tümpels 3 folgende Kriterien erfüllen: Windgeschützt mit hoher Luftfeuchtigkeit, geeigneten breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten)⁵⁸.

Lärm und künstliches Licht wirken sich auf Amphibien in mehrfacher Hinsicht aus, unter anderem mit negativen Folgen für den Balzerfolg und die Entwicklung der Larven⁵⁹. Entsprechende Abschirmungen des Tümpels 3 und seines umgebenden Geländes gegenüber dem Sport- und Gewerbegebiet sowie Einschränkungen des Sportplatzbetriebes (Flutlicht) sind verbindlich festzulegen. Ein Monitoring über mindestens 5 Jahre ist durchzuführen.

Es wird empfohlen, die Schutzmaßnahmen und das Monitoringkonzept unter Hinzuziehung fachherpetologischer Expertise zu erstellen und umzusetzen.

IVc. Avifauna; Rotmilan

Artenschutzrechtlich relevant sind alle streng geschützten Arten und europäische Vogelarten, die durch die Planung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden.

Mit der Umsetzung der Planung und somit dem Verlust von großflächigen Ackerflächen und kleinflächigen Gehölzen, sowie halbruderale Gras- und Staudenflure geht ein erheblicher Verlust von

⁵⁷ HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.): Artensteckbrief Laubfrosch. Stand 2018, S. 10

⁵⁸ HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.): Artensteckbrief Laubfrosch. Stand 2018, S. 2

⁵⁹ Petrovic TG, Gavric-Campar JP, Buracco P, Gavrilovic BR, Despotovic SG, Radovanovic TB, Radmilovic A, Mirc M, Kolarov NT, Prokic MD (2025): Developing under artificial light is not so bright: Oxidative stress as a physiological response to light pollution across amphibian life stages. *Comparative Biochemistry and Physiology, Part A* 302 (2025) 111819

Brutrevieren für Vogelarten einher. Gemäß dem Zerstörungsverbot von § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, nachdem es verboten ist „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ ist es aufgrund der vorliegenden Planung nicht erkennbar, dass dieser Eingriff ausgeglichen werden kann und wird.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich überdurchschnittlich hohe Revierzahlen der Feldlerche (36 Brutpaare; entspricht etwa 18 BP auf 100 ha) und der Goldammer (18 BP; entspricht etwa 9 BP/100 ha), aber auch des Neuntöters, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke u. a. (wir verweisen auf die Kartierungen⁶⁰).

Mit der Bepflanzung der Flächen gehen ebenfalls erhebliche Verluste von Nahrungshabitaten in einer Größenordnung von rund 40 ha einher. Dies betrifft nicht nur den besonders geschützten Rotmilan, sondern auch Mäusebussard, aber auch alle Brut- und Gastvögel.

Grünordnerischen Begleitplan: Wir möchten darauf hinweisen, dass die vom Aussterben bedrohte Haubenlerche im Landkreis Lüneburg ausgestorben ist (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft des Nabu Lüneburg). Ruderalflure sind der bevorzugte Lebensraum der Haubenlerche. Ein Nichtauffinden dieser Art im Untersuchungsgebiet zeigt, dass Maßnahmenkonzepte des Grünordnerischen Begleitplans damit jeder Grundlage entbehren.

IVd. Weitere erforderliche Untersuchungen

Geschützte Insekten

Der **Sandberg** am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes Bilmer Berg I bietet nach dem erkennbaren Bewuchs und den vielen freien Sandbereichen (Stand 16.03.2025) bereits seit dem letzten Jahr sandbewohnenden und sicherlich auch **geschützten Insektenarten** als Lebensraum und Fortpflanzungsort. Es ist davon auszugehen, dass sich bereits jetzt sowohl **adulte Tiere als auch sich entwickelnde Larvenstadien** darin vorhanden sind. Dies muss vor Abtragung/Nutzung untersucht werden. Das weitere Vorgehen sollte mit einem entsprechenden Experten abgeklärt werden.

Dachs

Im direkt angrenzenden Wald östlich des geplanten Gewerbegebietes wurden mehrere Dachsbauten gesichtet. Hier hätte eine Untersuchung nach dem Methodenblatt S6 Albrecht et al. 2014 erfolgen müssen.

V. Naherholung / Landschaftsbild

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg (2020) sieht in seinen Leitlinien und Zielen, Nr. 24 folgendes vor: „Schutz und Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen.- Offenlandbereiche südlich von Hagen: Entwicklung von Siedlungsnahen Freiräumen für die kurzfristige Erholung, Aufwer-

⁶⁰ B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg – Kartierung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien, EGL, 10/2024

tung der ackerbaulich geprägten Landschaft durch Erhöhung der Strukturvielfalt insbesondere Anlage von Feldhecken, Baumreihen und Baumgruppen, Anlage von neuen Wegeverbindungen mit Anbindung an die Haupterholungsrouten.“⁶¹

Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sehen speziell die Wallhecken im Planbereich als Verbindungselement im kommunalen Biotopverbundsystem. „Die Entwicklungsflächen für den Aufbau des Biotopverbundsystems werden mit der Verwirklichung der Kompensationsflächen des B-Plans westlich des Geltungsbereichs, südlich des Gewerbegebiets Bilmer Berg II, verlegt.“⁶² Dieser Maßnahme können wir nicht folgen.

Dem Landschaftsplan entgegen steht die Entwicklung von Gewerbeflächen, die bis zu 80 % versiegelt werden können. Entsprechende Auflagen zur teilweisen Dach- und Fassadenbegrünung werden von uns als nicht ausreichend kritisiert und in VIII. Klimaökologische Situation begründet. Insgesamt kommt es zu einer vollständigen Veränderung der Gestalt der Grundflächen, ausgenommen sind die Waldflächen. Wir stimmen der Aussage im Umweltbericht zum B-Plan, S. 126 nicht zu, dass „durch die zahlreichen Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe zu den Gewerbeflächen einerseits und durch die Eingrünung des Gewerbegebiets durch standortgerechte heimische Pflanzungen andererseits [das Landschaftsbild] landschaftsgerecht wiederhergestellt wird. (...) Darüber hinaus wird das Landschaftsbild unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich aufgewertet und qualitativ verbessert.“ Wir widersprechen, dass die Entwicklung des Gewerbegebiets „zu einer Erhöhung der natürlichen, landschaftstypischen Vielfalt und zu einer Steigerung der wahrnehmbaren Natürlichkeit des Landschaftsbildes“ führt.

Obwohl ein „Puffer“ von 250 m zum Siedlungsrand von Hagen bestehen soll, rückt aufgrund der Anlagenhöhe die Gewerbefläche optisch näher an die Bebauung heran und beeinträchtigt damit das Landschaftsbild.

Aufgrund der Verkehre, sowohl tags als auch nachts, sind die Erholungsfunktionen des Plangebiets nicht mehr wie im Ist-Zustand gegeben. Trotz „Puffer“ zwischen Fußwegeverbindungen und Gewerbeflächen läßt sich weder eine ruhige, ländliche Umgebung erzeugen, noch den durch das Gewerbegebiet rollenden Verkehr „überhören“. Geruchsbelästigungen und klimatischen Veränderungen werden die Lebensqualität im Bereich Hagen erheblich beeinträchtigen.

Bislang wurde das Gebiet auch zur Erholung von gebietsfern Wohnenden der Hansestadt aufgrund der ländlichen Umgebung und Ruhe geschätzt und genutzt. Dies entspricht nicht den Aussagen im Umweltbericht⁶³ und wird nicht berücksichtigt. Vorbelastungen ergeben sich durch das Gewerbegebiet ‚Bilmer Berg I‘, das bei seiner Entwicklung, entsprechend des damals erstellten Grünordnerischen Begleitplans, ebenfalls „eingegrünt“ wurde. Bei der jetzigen Planung wird ‚Bilmer Berg I‘ als störend und vorbelastend für das Plangebiet gewertet.

VI. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Entwicklung des Gewerbegebiets wird einen erheblichen Eingriff mit Folgen auf Leistungs- und

⁶¹ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.10

⁶² Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.68

⁶³ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.12f

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Landschaftsbild haben. Der Zweck der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG, die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, verlangt nach einer Abschätzung welche erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden.

Im Hinblick auf die Fauna sind die baubedingten Wirkfaktoren, wie Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störreize, beeinflussend für die Dauer von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Lebensphase. Es ist davon auszugehen, dass die Bauphase sich nicht nur über eine, sondern mehrere Vegetationsperioden erstreckt.

Da sich Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen und visuelle Störreize betriebsbedingt nicht vermeiden lassen, ist eine erhebliche Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume zu erwarten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, sowie die Erholungsfunktion:

- Die Flächenbeanspruchung und -versiegelung haben unmittelbar Auswirkungen auf die bioklimatische Situation sowohl des Plangebiets, wie auch der angrenzenden Siedlungsbebauung Hagen. Maßnahmen, die dazu dienen das Mikroklima im Plangebiet zu verbessern, werden von uns begrüßt, werden aber nicht das Problem des Wegfalls von Kaltluftentstehungsgebieten lösen. Die Auswirkungen werden von uns als erheblich eingestuft. Ausführlich nehmen wir dazu Stellung in IX. Klimaökologische Situation.
- Lärmemissionen sind noch nicht abschließend bewertbar, da nur Prognosen für das Verkehrsaufkommen und keine Angaben zum anzusiedelnden Gewerbe gemacht werden können. Durch den Sportpark können Lärmemissionen die erwartbaren Werte – gerade auch abends und nachts – übersteigen. Die Auswirkungen werden von uns als erheblich eingestuft.
Trotz Eingrünung wird das Gewerbegebiet das Landschaftsbild erheblich verändern. Ein gutes Beispiel bietet der Grünordnungsplan vom 30.11.2000 zum B-Plan Nr. 109/I ‚Bilmer Berg/Hagen‘, der Anpflanzgebote für Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen sowie Ausgleichsflächen enthält. ‚Bilmer Berg I‘ stellt für das Plangebiet einen vorbelastenden Standort dar, der das Untersuchungsgebiet zu ‚Bilmer Berg II‘ erheblich belastet (Emissionen, Landschaftsbild).
- Die ursprünglich benachbarte, offene Landschaft wird zu einem Gewerbegebiet mit entsprechendem Verkehr. Die Beeinträchtigung der Apfelallee durch Zerschneidung und als Verkehrskreuzung wird von uns als erheblich für die Erholungsfunktion des Menschen bewertet.

B. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die Flächenbeanspruchung wirkt sich auf die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume erheblich aus. Dies betrifft

- Brutvögel mit den dort vorhandenen Brutrevieren, wie auch Greifvögel, wie Rotmilan und Mäusebussard. Wir weisen darauf hin, dass Goldammer und Neuntöter nicht in Wäldern

brüten⁶⁴. Beide Arten bevorzugen als Lebensraum reich strukturierte offene und halb offene Landschaften mit Sträuchern, Hecken, lichten Wäldern. Während die Goldammer ein Bodenbrüter ist, brütet der Neuntöter in Sträuchern, Hecken oder niedrig in Bäumen. Die Störungsempfindlichkeit ist bei allen Arten sehr hoch. Selbst Radfahrer und zu Fußgehende überschreiten in 20-40 m die Fluchtdistanz der Greifvögel. Wir sehen mit dem Flächenverlust einhergehend eine erhebliche Störungshäufigkeit für die Vögel, für die es keine geeigneten Ersatzhabitats gibt.

- Die Querungen der Wegeverbindungen Apfelallee und Zur Ohe als bedeutende Flugrouten und Jagdhabitats für Fledermäuse werden als erhebliche Eingriffe gewertet. Weitergehende Ausführungen dazu finden sich unter Va. Fledermäuse.
- Die Flächenbeanspruchung der Reptilienlebensräume werden von uns als erheblich eingestuft. Sie werden durch keine Maßnahmen gemindert.
- Die Flächenbeanspruchung der Amphibien-Landlebensräume werden von uns als erheblich eingestuft. Auch sie werden durch keine Maßnahmen gemindert. Bezüglich der Auswirkungen auf den Lebensraum des Kammmolches weisen wir auf Vb. Kammmolche u. a. Amphibien hin.

C. Schutzgut Fläche und Boden:

Wie in III. Resource Boden ausgeführt, wird der Verlust von Ackerland durch Versiegelung von uns als erheblich eingestuft. Die Vorbelastungen des Bodens durch intensive Nutzung ist durch entsprechende Anbaumethoden und -Systemen zu begegnen, so dass Boden diverse Funktionen im Ökosystem wahrnehmen kann. Versiegelung ist der Tod aller Bodenlebewesen und damit eines unserer belebtesten Lebensräume. Boden unterliegt stetigen Veränderungen, während durch Versiegelung sämtliche Bodenfunktion und Leben ausgeschlossen wird.

D. Schutzgut Wasser:

Die alleinige Betrachtung des Schutzgutes Wasser impliziert Fehlschlüsse, die sich erheblich auf die Ergebnisse auswirken. Wasser als Medium nur alleinig zur Grundwasseranreicherung zu sehen, ist nicht weitreichend gedacht. Wasser ist, je nachdem in welchem Aggregatzustand es sich befindet, unverzichtbar und die Grundlage allen Lebens auf der Erde. Die Bedeutung von Wasserdampf auf einer Fläche soll hier für die Bedeutung im klimatischen Geschehen nicht weiter ausgeführt werden. Durch großflächige Versiegelungen ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, sowohl durch die Belastung von Schadstoffen im Grundwasser, wie auch für die Wirksamkeit von Wasser im klimatischen Geschehen.

Die Veränderungen des Ohegrabens (siehe dazu Fließgewässerachse ‚Ohe‘ mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund) werden als erheblich eingestuft.

E. Schutzgut Klima/Luft

Den Einschätzungen zur nicht erheblich veränderten klimaökologischen Situation im Plangebiet im Zusammenhang mit der Siedlungsbebauung Hagen, können wir nicht folgen. Versiegelter Boden

⁶⁴ Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/III „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg, EGL, 2025, S.58

erfüllt keine kühlende Funktion mehr. Klimaökologisch sind daraus weitgehende Folgen zu erwarten.

F. Schutzgut Landschaft / kulturelles Erbe

Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden von uns in V. Naherholung / Landschaftsbild als erheblich bewertet und begründet. Durch die Planungen von kreuzenden Straßen und angrenzender Bebauung werden die beiden Wallhecken maßgeblich beeinträchtigt und einhergehend damit die Funktionsfähigkeit des Bodens.

VII. Sportpark

Der Sportparks ist als Gemeinbedarfsfläche am äußeren Rand des Gewerbegebietes neben der geplanten BAB 39 geplant. Diese Lage ist bezüglich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht nachzuvollziehen. Wenn der Bedarf durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen den Bau der BAB 39 rechtfertigt, konterkariert der Bau einer Sportstätte an dieser Stelle den Schutz der menschlichen Gesundheit.

Zudem erzeugt die Lage am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets hohe Mobilitätswänge. Kritisch ist auch die Lage bzgl. der Erreichbarkeit per Fahrrad zu sehen, da die Gefährdung durch den LKW-Verkehr hoch ist.

Obwohl im Bereich des geplanten Sportparks die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten ist, kann wohl für Lärminderung für die umliegende Wohnbebauung und auch schutzwürdige Räume innerhalb der Gewerbeflächen gesorgt werden - aber nicht für die Fauna.

VIII. Klimaökologische Situation

Im gegenwärtigen Zustand bestimmen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachen und Waldbereiche mit großflächigen Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten die klimatische Situation des Plangebietes, wie auch des Siedlungsbereichs Hagen und des Gewerbegebietes Bilmer Berg I.

Für den IST-Zustand in der nächtlichen Situation kommt der Planfläche eine hohe bis mittlere bioklimatische Bedeutung zu, wobei Flurwinde von Osten und Süden in das überwärmte Gewerbegebiet strömen und zur Belüftung von Hagen und Gewerbegebiet ‚Bilmer Berg I‘ beitragen.

Der BUND Regionalverband bezieht sich bei seinen Betrachtungen nur auf den Planfall 2 (ohne BAB 39). Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung vom 19.03.2025, die dieser Stellungnahme angehängt ist.

„Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 103/II kommt es zu klimaökologischen Veränderungen. (...) Die Veränderungen im nächtlichen Strömungsfeld sind über das Plangebiet hinaus erkennbar. (...) Die Kaltluftzufuhr auf die Planfläche selbst erfolgt vor allem von Osten. Eine Durchströmung ist bei Umsetzung der dichten Bebauung [Anm.: des Gewerbegebiets] voraussichtlich nicht möglich.“⁶⁵
„Die neu bebauten Gewerbeflächen stellen ein Hindernis für die Kaltluft dar.“⁶⁶ „Die VDI-Richtlinie

⁶⁵ Klimaökologische Expertise zur Gewerbeentwicklung Bilmer Berg II in Lüneburg , GEO-NET, 2024, S. 34

⁶⁶ Klimaökologische Expertise zur Gewerbeentwicklung Bilmer Berg II in Lüneburg , GEO-NET, 2024, S. 20

3787 Blatt 5 (VDI 2003) definiert eine Verringerung des Kaltluftvolumenstroms von zehn Prozent als ‚hohe vorhabenbedingte Auswirkung‘ im Umfeld von bioklimatisch belasteten Siedlungsgebieten.“⁶⁷ „Angrenzende Wohngebiete sind nicht oder nur sehr kleinräumig von einer Absenkung des Kaltluftvolumenstroms über 10 % betroffen. Daher wird nicht von einer „hohen vorhabenbedingten Auswirkung“ ausgegangen. Die Kaltluftzufuhr im Bestand bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen.“⁶⁸

Durch die geplante Bebauung gehen weiträumige Kaltluftentstehungsgebiete verloren, die bislang die Temperaturen im Gewerbegebiet ‚Bilmer Berg I‘ wie auch in der Siedlung Hagen nachts bei autochtoner Wetterlage positiv beeinflusst haben. Obwohl im Plangebiet nur schwache Flurwinde existieren, sind sie entlang des Gefälles von Südosten und Osten in die Bestandsbebauung geströmt. Nach GEO-NET 2022 sind „Flurwinde thermisch bedingte, relativ schwache Ausgleichsströmungen“, die z.B. durch Barrieren wie Gebäuden und Hecken am Strömen gehindert werden. D. h. je rauer das Gelände, desto mehr wird die Kaltluftströmung herabgesetzt. Die Hansestadt Lüneburg wird von GEO-NET als Wärmeinsel bezeichnet. Die Stadt ist als Wirkungsraum auf kühlende Strömungen in der Nacht angewiesen. Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Stadt als Wärmeinsel nach Osten erweitert. Kühlende Kaltluftströmungen werden minimiert oder sogar aufgrund zunehmender Geländerauigkeit ausgebremst. Vergleichsweise bisher gering belastete Bereiche können somit weiter erwärmt werden, was zu bioklimatischen Belastungen der Bevölkerung führen kann.

Diese Prozesse der Kaltluftvolumenströmungen können nicht über mikroklimatisch wirksame Maßnahmen wie Begrünung des Gewerbegebietes ersetzt werden. Ihre Wirkung beschränkt sich nur auf das Plangebiet und nicht auf die Umgebung. Eine Gleichsetzung der klimatischen Auswirkungen im Gewerbegebiet ‚Bilmer Berg I‘ mit dem geplanten Gebiet ist in klimatischer Hinsicht nicht möglich, da bisher Bilmer Berg I von dem Prozessgeschehen der Kaltluftentstehungsfläche profitiert hat. Alle festgesetzten Maßnahmen im Grünordnerischen Begleitplan zu ‚Bilmer Berg I‘ wurden dort nur unzureichend festgesetzt. Dasselbe ist auch für ‚Bilmer Berg II‘ zu erwarten.

Der BUND Regionalverband kann den Aussagen des klimaökologischen Gutachtens nur eingeschränkt folgen. Zukünftig ist von Temperaturerhöhungen, häufigeren und längeren Hitzeperioden auszugehen, die zu einer höheren gesundheitlichen Belastung führen werden. Der Aussage des Gutachtens stimmen wir zu: „Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 103/II kommt es zu klimaökologischen Veränderungen.“ Den verharmlostesten klimaökologischen Auswirkungen durch die Entwicklung des Plangebiets auf die angrenzende Siedlung Hagen können wir nicht zustimmen. Durch den Klimawandel ist mit deren Verstärkung langfristig zu rechnen.

Anmerkung: Bei den Ausführungen zu den beiden Plan-Fällen 1 und 2 ist anscheinend eine Verwechslung derselben auf den Seiten 23 und 26 zu entnehmen.

⁶⁷ebenda

⁶⁸ Klimaökologische Expertise zur Gewerbeentwicklung Bilmer Berg II in Lüneburg , GEO-NET, 2024, S. 31

Klimaanpassung:

Der Regionalverband begrüßt generell Maßnahmen, die der Klimaanpassung Rechnung tragen. Wir fordern eine Dachbegrünung, bei der nicht nur 30 % der Dachflächen extensiv begrünt werden sollten, sondern möglichst 100 %, um die klimatische Wirksamkeit auch wirksam werden zu lassen. Um einer artenreichen, einheimischen Kräutersaatgutmischung auch Möglichkeiten der Entwicklung zu geben und somit Lebensräume für Insekten zu schaffen, sollte das Substrat mind. 20 cm hoch aufgebracht werden. Dies sollte in dieser Form textlich festgelegt werden (textliche Festsetzungen 6.3.3).

Die Pflicht zur Fassadenbegrünung ist, sofern an den Außenwänden nicht Erneuerbare Energien installiert sind, für Gebäude auf allen Grundstücken des Gewerbegebietes textlich festzusetzen. Es sollte eine zentrale Wärmeversorgung sowie eine Nutzung etwaiger Abwärme von Gewerbebetrieben des Plangebietes oder umliegend geprüft werden.

IX. Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Im Plangebiet werden 51 ha ackerbaulich genutzte Fläche beplant.

Der Ausgleich soll sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Plangebietes auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden.

Der Regionalverband begrüßt generell Maßnahmen zur Entwicklung eines strukturreichen, gestuften Waldrands, Entwicklung von Flächen zu extensiv genutztem mesophilem Grünland, wie auch die Entwicklung einer Wallhecke, jedoch finden alle diese Maßnahmen auf Ackerland statt. Wir weisen an dieser Stelle auf den hohen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen hin, die der knappen Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen entgegensteht. Im Hinblick auf die zukünftige Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung ist dies nicht zu akzeptieren. § 15 Abs. 3 BNatSchG wird nicht beachtet.

X. Vorgezogene Baufeldfreimachung, Lagerung von Sand, Kammolchhabitat

Bei einer Begehung des Plangebietes am 09.03.2025 haben zwei Mitglieder des Regionalverbands Baumfällungen und Baufeldfreimachung für die Planstraße A, die die ‚Apfelallee‘ und den Weg ‚Zur Ohe‘ kreuzt, sowie Sandlagerungen in einer für Ausgleich vorgesehenen Fläche vorgefunden. Bilder dazu befinden sich in Anhang 1.

Das Bauleitverfahren kann vor Satzungsbeschluss keine Rechtsgrundlage für eine Fällung darstellen, da die Satzung noch nicht rechtswirksam ist.

Auf welcher Grundlage sind die Fällungen erfolgt? Liegt hierfür eine Genehmigung vor?

Der Regionalverband möchte die Dokumentation zur Kontrolle der gefälltten Gehölze hinsichtlich Fledermaus-Quartiere einsehen.

Wurde bevor das Verfahren durch Satzungsbeschluss rechtlich gesichert ist, ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt?

Wie wurde die Ablagerung von Sand am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets Bilmer Berg I gesichert? Und wie lässt sich begründen, dass diese Sandfläche mitten in einer künftigen Anpflanzungs- und Maßnahmenfläche⁶⁹ liegt? Gibt es dazu eine Genehmigung?

Bei einer Begehung des Plangebietes wurde von zwei BUND Mitgliedern eine Beeinträchtigung des

⁶⁹ Siehe dazu Hinweise zum Baum- und Bodenschutz in Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 01/2025, S.41

Kammolchhabitats durch Baumschnitt und Müll festgestellt. Die UNB wurde am 17.03.2025 darüber informiert.

XI. Bündelung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Der Regionalverband Elbe-Heide weist darauf hin, dass ein Bezug auf die Bundesautobahn BAB 39 nicht gegeben ist, da der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der BAB 39 beklagt wird. Eine Begründung zur guten Anbindung an die BAB 39 als überregionalen Verkehrsweg ist somit nicht ersichtlich, da zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen ist, ob die A 39 jemals (vollständig) Baureife erlangt. Voraussetzung für den Bau des Abschnitts südlich Stadtkoppel des kürzlich planfestgestellten Abschnitts der A 39 ist eine Neuberechnung des NKV-Verhältnisses oder ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss des 2. Abschnitts der A 39. Nach unserer Information liegt beides derzeit nicht vor. Somit ist davon auszugehen, dass eine Bündelung von nachteiligen Umweltauswirkungen in diesem Fall nicht vorliegen wird. Die Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt durch die Entwicklung des Gewerbegebietes ‚Bilmer Berg II‘ werden damit alleinig in der Verantwortung der Hansestadt Lüneburg liegen.

Fazit

Es soll ein moderner und vielfältiger Gewerbebestandort „mit den Zielen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit, indem schützenswerte Landschaftselemente und ökologische Aspekte bei der Planung besondere Berücksichtigung finden“⁷⁰, kombiniert werden. „Durch die Integration eines multifunktionalen Sportparks entsteht im Plangebiet eine soziale Infrastruktur, (...)“⁷¹

Auch wenn in der Bauleitplanung suggeriert wird, mit Maßnahmen der Eingriffsregelung einen „Park“ planen zu wollen, bleibt das Plangebiet ein Gewerbegebiet. Nicht nachzuvollziehen ist, dass die Stadt Lüneburg nicht wegweisend an eine Planung mit Fernwärme oder/und die vorsorgliche Verwendung von Wasserstoff als zukunftsfähigen Energieträger über ein entsprechendes Leitungsnetz einplant. Im Gewerbegebiet Ost (Hafen) ist es bereits möglich Güter klimaschonend über die Schiene zu transportieren. Warum wird hier nicht eine Verlängerung zum Gewerbegebiet Bilmer Berg II eingeplant?

Mit der Überplanung von rund 40 ha ackerbaulich genutzter Böden gehen Versiegelung und eine Nutzungsveränderung einher, die für Fauna und Flora und den Menschen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

- Lebensräume für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Vögeln, aber auch für Insekten und im Boden angesiedelte Kleinstlebewesen werden zerstört.
- Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die vorliegende Planung erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Artenschutz und der Schutz der Biodiversität werden nicht ausreichend beachtet.

⁷⁰ Hansestadt Lüneburg, Begründung B-Plan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Januar 2025, S.12

⁷¹ ebenda

- Nicht alle Eingriffe nach § 14 BNatSchG können vermieden werden. Ausgleich und Ersatz sind nicht ausreichend und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden hingenommen.
- Es erfolgt ein erheblicher Ressourcenverbrauch. Die Auswirkungen auf Boden- und Klimaschutz werden nicht ausreichend beachtet.
- Für den Menschen gehen Naherholungsräume und damit Lebensqualität verloren. Bioklimatische Veränderungen werden für die dort lebenden Menschen spürbar.
- Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Mikroklimas sind nur unzureichend textlich festgesetzt. Ihre Auswirkungen beziehen sich nur auf die Planfläche.
- Vorgezogene Baufeldfreimachungen sind nicht dokumentiert worden und rechtswidrig. Die Beeinträchtigungen des Kammmolchhabitats sind erheblich.

Ressourcen zu sparen ist das Gebot der Stunde, sowohl im Bereich Boden und Fläche wie auch im Umgang mit Baumaterialien. Die Möglichkeit nachhaltig zu bauen, wie auch Materialien wiederzuverwenden, finden in der Bauleitplanung keine Erwähnung in den Festsetzungen. Klimakrise, Arten- und Biodiversitätskrise dürfen nicht ignoriert werden, sondern müssen zusammen gedacht werden. Eine städtische Entwicklung sollte im Hinblick auf Klimaschutz planen, statt diesen zu ignorieren und sich an Maßnahmen zur Klimaanpassung abzuarbeiten.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

Anhang 1

Baufeldfreimachung für die Planstraße A im Kreuzungsbereich der ‚Apfelallee‘ und dem Weg ‚Zur Ohe‘, aufgenommen am 09.03.2025

Apfelallee:



Zur Ohe:



Sandablagerungen südwestlich von ‚Bilmer Berg I‘ (53,23568 N, 10,47049 O):



Anhang 2

Kammolchhabitat, aufgenommen am 16.03.2025
(Fotos: P. Scheele, A. Grewe, 03/2025)



Anhang 3:

Parkplatzpflasterung zur Entwicklung von Spontanvegetation
(Fotos: F. und T. Hapke)

